



## Bauamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/118/2022/1

AZ:

### I. Vorlage

Gemeinderat am

29.11.2022

öffentlich

Entscheidung

### II. Tagesordnungspunkt

Baugesuch 2

-Wohnhausneubau mit Carport

### III. Anlagen

Ansichten

Lageplan

### IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

### V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: \_\_\_\_\_

Ausgaben: \_\_\_\_\_

Planmäßig

HH-Stelle \_\_\_\_\_

Überplanmäßig

HH-Stelle \_\_\_\_\_

Außerplanmäßig

HH-Stelle \_\_\_\_\_

Deckungsvorschlag

HH-Stelle \_\_\_\_\_

Verpf.ermächtigung

HH-Stelle \_\_\_\_\_

## **Darstellung des Sachverhalts:**

Art: Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)  
Bauvorhaben: Wohnhausneubau mit Carport  
Bebauungsplan: Watzelsdorfer Straße – 1. Änderung und Teilaufhebung  
Planungsrecht: § 30 Abs. 1 BauGB  
Baugrundstück: 364/22 Gem. Bergenweiler

Bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz ist ein Bauantrag zum Wohnhausneubau mit Carport, Flst.Nr. 364/22, Gemarkung Bergenweiler eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans „Watzelsdorfer Straße – 1. Änderung und Teilaufhebung“ und hält dessen Festsetzungen in folgenden Punkten nicht ein:

- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt

Das Wohnhaus befindet sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Es wird auf der Baugrenze platziert. Durch den Dachüberstand wird die Baugrenze straßenseitig um 0,50 m überschritten.

Aus Sicht der Verwaltung kann aufgrund dieser geringfügigen Überschreitung das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da bei einem Vorhaben die Außenwand ausschlaggebend ist und diese sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befindet

## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat Sontheim an der Brenz erteilt zu oben genannten Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.